

Schemmel (SPD):

Dann beantrage ich, daß Federführung für den Innenausschuß festgelegt wird.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Also ich denke, daß die Klärung der Rechtsfragen zunächst im Vordergrund steht. Ich würde Vorschlägen, die Federführung doch bei dem Rechtsausschuß zu belassen, sonst entsteht der Eindruck, als wenn die Zuständigkeit des Parlamentes in dieser Angelegenheit von vorn herein feststeht.

Wer dem zustimmen könnte, daß wir die Federführung dem Rechtsausschuß übertragen, den bitte ich um das Handzeichen. -

Wer ist dagegen? -

Wer enthält sich der Stimme? -

Dann ist die Federführung beim Rechtsausschuß.

Ich kann Ihnen die Abstimmungsergebnisse zum Tagesordnungspunkt 12 - Antrag der Fraktion der PDS, betrifft Überweisung des Antrages der DSU an den Auswärtigen Ausschuß, bekanntgeben.

Mit Ja gestimmt haben 130 Abgeordnete, mit Nein gestimmt 152 Abgeordnete. Damit ist der Überweisungsantrag erneut abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 10:

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses - Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches (3. Lesung).

(Drucksachen Nr. 66 a und Nr. 66 b)

Es waren in der zweiten Lesung einige Stellen offengeblieben. Ich bitte den Vertreter des Rechtsausschusses, jetzt die Einbringung dieser Angelegenheit zu übernehmen. Der Abgeordnete Hacker hat das Wort.

Hacker, Vorsitzender des Rechtsausschusses:

„Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der gestrigen Lesung des Ergänzungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch sind Anträge gestellt worden, die das Änderungsgesetz zurückverworfen wurde und einleuchtend nochmaligen Lesung heute zugeführt wird. Ich möchte daran erinnern, um welche Anträge es ging. Es ging um den Antrag der Fraktion CDU/DA, den § 168, konkret 168 Abs. 2, neu zu fassen, indem dort die gesetzlichen Feiertage, die bislang nicht im Arbeitsgesetzbuch, sondern in anderen rechtlichen Vorschriften geregelt sind, eingearbeitet werden und der 7. Oktober als gesetzlicher Feiertag gestrichen wird.“

Es ging im weiteren um den Antrag der Fraktion PDS, den § 58 Abs. 1, Buchstabe b, der ursprünglichen Fassung des Arbeitsgesetzbuches wieder einzuarbeiten, der in der Vorlage gestrichen war. Es betrifft den Bereich des Kündigungsschutzes, und war für Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, während Quarantäne sowie während des Erholungsurlaubes. Ich hatte zum Sachgegenstand in meinen gestrigen Ausführungen schon Stellung genommen. Ich möchte noch den dritten Punkt ansprechen, der in der Beratung des Rechtsausschusses von der Fraktion Die Liberalen eingebracht worden ist; es betrifft die Abänderung des § 240. Der § 240 hatte ursprünglich in der vorliegenden Fassung - Drucksache Nr. 66a - die Formulierung: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer so zu gestalten, daß die sich aus Beruf und Elternschaft ergebenden Pflichten vereinbart werden können.

Zu diesen drei Anträgen hat der Rechtsausschuß gestern nachmittag beraten und folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Antrag der Fraktion CDU/DA auf Änderung des § 168 Abs. 2 wird abgelehnt. Bitte?

(Zwischenrufe)

(Dr. Höppner: Bitte schön. Fahren Sie fort. Wir hören den Bericht des Rechtsausschusses. Anschließend wird verhandelt.)

Für die Aufnahme des Antrages stimmten fünf Mitglieder des Rechtsausschusses, dagegen sechs. Zwei enthielten sich der Stimme. Damit ist der Antrag im Rechtsausschuß abgelehnt worden. Ich habe gestern ausdrücklich darauf verwiesen, warum wir in der ersten Meinungsbildung zu dem Ergebnis gelangt sind, daß der § 168 Abs. 2 nicht neugefaßt werden sollte. Ich möchte das in einem Satz zusammenfassen. Wir sind der Meinung, der Gesetzgeber muß diese Frage im Paket behandeln. Es ist jetzt nicht die Stelle, im Arbeitsgesetzbuch eine komplexe Lösung vorwegzunehmen.

Zum zweiten Punkt: Antrag PDS § 58 Abs. 1, Buchstabe d. Ich erinnere auch noch einmal an dieser Stelle an meine gestrige Darlegung. Wir haben hier zu entscheiden, ob wir die Unternehmen in der DDR weiterhin mit Pflichten, ich sage jetzt mal nicht „belasten“, sondern ihnen weiterhin Pflichten übertragen, die normalerweise einem Träger von Sozialleistungen obliegen, oder aber ob wir eine Garantie schaffen, daß die Unternehmen in der DDR nach betriebswirtschaftlichen Gründen Fragen des Arbeitsverhältnisses gestalten können.

Bei aller Problematik, die in dieser Materie steckt, waren wir am Ende der Meinung, wir können einen so weiten Kündigungsschutz, wie er bisher im § 58 Abs. 1 Buchstabe d des Arbeitsgesetzbuches verankert war, nicht aufrechterhalten, und waren mehrheitlich für die Streichung des § 58 Abs. 1 Buchstabe d, also für die Streichung des Buchstaben d in § 58 Abs. 1, d. h., die ursprüngliche Fassung in der Drucksache Nr. 66 würde so bleiben. Das, so denke ich, hat keine soziale Komponente. Es gibt hier weitergehende Kündigungsschutzregelungen, und darauf hatte ich gestern auch schon verwiesen. Im Ausschuß haben dem Antrag vier Ausschußmitglieder zugestimmt, 10 Ausschußmitglieder haben dagegengestimmt. Damit ist dieser Antrag abgewiesen worden.

Ich komme zum dritten Antrag. Ihnen lag in der Drucksache Nr. 66a die Formulierung des § 240 vor. Ich hatte Sie Ihnen wortwörtlich eben vorgetragen. Mit dieser Formulierung wird der Arbeitgeber zwingend verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß die Pflichten des Arbeitnehmers aus Beruf und Elternschaft in Übereinstimmung gebracht werden können, diese Regelung geht über den bisherigen Orientierungsrahmen des § 240 hinaus. Wer sich die alte Orientierung mit entsprechender sozialer Komponente enthalten sind. Es sind aber keine durchsetzbaren Rechtsansprüche im § 240 der noch gültigen Fassung enthalten.

Wir sind gestern zu der Auffassung gelangt, daß wir, insbesondere unter Beachtung der Tatsache, daß den Unternehmen keine Pflichten übertragen werden können, die sozial sichernde Funktionen enthalten, über ein gesetzliches Maß eine solche Formulierung nicht bestätigen können, und haben gestern in der Beratung einen Änderungsvorschlag formuliert, der Ihnen jetzt in der Drucksache Nr. 66 b vorliegt. Wir haben hier einen sozialen Orientierungsrahmen vorgeschlagen, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Arbeitgeber soll die Arbeitsbedingungen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer so gestalten, daß die sich aus Beruf und Elternschaft ergebenden Pflichten vereinbart werden können.“

Diese Fassung ist mit 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen worden. Der § 240 hat insofern eine Abänderung erfahren, die Ihnen in der Drucksache Nr. 66 b vorliegt.

Über das Gesamtpaket der Änderung des Gesetzes des Arbeitsgesetzbuches wurde abschließend im Rechtsausschuß befunden. 11 Mitglieder des Ausschusses haben der Änderung zugestimmt. Es gab keine Nein-Stimme. Es gab 3 Enthaltungen.